

Kontaktdaten

Berufliche Oberschule Neu-Ulm, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule, Memminger Straße 48, 89231 Neu-Ulm,
Telefon: 0731 97816-0, Fax: 0731 97816-40, E-Mail: foerdereverein@fosbos.neu-ulm.de

SATZUNG
(Stand: 31.01.2022)

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der FOSBOS Neu-Ulm e. V.

Er hat seinen Sitz in Neu-Ulm.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung, und zwar durch Förderung, Beratung und Unterstützung der Fachoberschule und Berufsoberschule Neu-Ulm.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder des Vereins können sein:

natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

§ 5

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen kann, durch Tod, Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins entgegenhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 7

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) freiwillige Zuwendungen an Geld und Sachleistungen durch Mitglieder des Vereins und Förderer der Schule,
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 8

Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsgemäßen Zwecke und die Bestreitung der Verwaltungsaufgaben des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand und der Ausschuss üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder ihre erbrachten Einkünfte nach § 7 a – b zurück, noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen nach § 7 c dieser Satzung.

§ 9

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.

Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn sie von mindestens drei Ausschussmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 12

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes oder des Ausschusses gehören. Sie legt jeweils die Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr fest. Sie kann allgemeine Richtlinien für die Verwendung der freiwilligen Zuwendungen geben.

§ 13

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und der weiteren Ausschussmitglieder gem. § 18 dieser Satzung,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange keine Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand fortgeführt.

§ 14

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; über jede Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 15

Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder möglich.

§ 16

Die Übertragung von Stimmen in der Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 17

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und
- b) seinem Stellvertreter.

Er vertritt den Verein nach außen.

§ 18

Der Ausschuss besteht neben dem Vorstand aus:

- a) dem Schatzmeister,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirates oder seines Stellvertreters und drei weiteren Mitgliedern.

Alle Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt.

Die Zahl weiterer Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in direkter Wahl gewählt. Sie sollen sich möglichst zusammensetzen aus dem Kreis

- a) der Firmenmitglieder,
- b) anderer Mitgliederorganisationen,
- c) der Elternschaft und
- d) der Schulleitung.

Der Ausschuss berät und beschließt Angelegenheiten des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 19

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 20

Dem Ausschuss obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse entscheidet er über Zuwendungen an die Fachoberschule und Berufsoberschule. In dringenden Fällen kann der Vorstand allein im Rahmen der finanziellen Mittel entscheiden.

§ 21

Eine Befragung der Mitglieder durch den Vorstand in schriftlicher Abstimmung ist zulässig.

§ 22

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem Sachbedarfsträger, Landkreis Neu-Ulm, zu mit der Maßgabe, dass es für die Fachoberschule und Berufsoberschule Neu-Ulm oder deren Nachfolgerin oder, sofern eine solche nicht vorhanden sein sollte, zur Unterstützung einer ähnlichen berufsbildenden Einrichtung verwendet werden muss.

§ 24

1. Sind Organmitglieder, Vereinsmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich für den Verein tätig, haften sie gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied, Vereinsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder, Vereinsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.